

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

NUR DER BUND DARF ATOMTRANSPORTVERBOTE REGELN

BVerfG, Beschluss vom 07.12.2021, 2 BvL 2/15

Im Januar 2012 trat im Land Bremen § 2 Abs. 3 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes (Hafenbetrg) in Kraft. Darin wurde ein Umschlagsverbot für Kernbrennstoffe in den bremischen Häfen geregelt. Ausnahmegenehmigungen für Einzelfälle blieben möglich, beispielsweise, sofern Kernbrennstoffe nur in geringer Menge im Umschlagsgut enthalten sind. Die Anträge dreier Dienstleistungsunternehmen, die Kernbrennstoffe transportieren, entsorgen oder wiederaufbereiten und die eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 Hafenbetrg begehrten, wurden abgelehnt. Dagegen erhoben sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen, das 2015 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorlegte, ob § 2 Abs. 3 Hafenbetrg verfassungsgemäß sei.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass § 2 Abs. 3 Hafenbetrg verfassungswidrig und nichtig ist. Denn das Land Bremen verfüge über keine Gesetzgebungskompetenz, um ein Umschlagsverbot von Kernbrennstoffen in den bremischen Häfen zu regeln. Die Regelung sei zwar eine Teilentwüdung der bremischen Häfen, für die grundsätzlich das Land die Gesetzgebungskompetenz besitze. In der Sache handele es sich jedoch um eine atomrechtliche Regelung. Das Atomrecht unterliege der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG. Zum Atomrecht zählten sämtliche kernenergierelevanten Sachverhalte, unter anderem Regelungen zum Transport und Umschlag von Kernbrennstoffen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Kompetenztitel benannt werde. § 2 Abs. 3 Hafenbetrg verstoße sowohl gegen den Kompetenztitel des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG als auch gegen den Grundsatz der Bundestreue aus Art. 71 GG. Die Entscheidung erging mit 6:2 Stimmen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besitzt Ausstrahlungswirkung über den konkreten Fall hinaus. Es handelt sich um eine Grundsatzentscheidung zur Frage, ob Regelungen zu Atomtransporten in einem Universalhafen und für andere Infrastruktureinrichtungen durch ein Bundesland festgelegt werden können. Obwohl auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine Pflicht eines Landes besteht, Infrastrukturen für Kernbrennstofftransporte bereitzustellen, führt die Entscheidung dazu, dass bei vorhandenen Universalhäfen und anderen Infrastruktureinrichtungen landesgesetzlich Kernbrennstofftransporte nicht ausgeschlossen werden dürfen. Neben Atomtransporten ist die Entscheidung auch von hoher Relevanz für landespolitische Überlegungen, Rüstungsexporte zu verbieten. Diese befinden sich in einem ähnlichen Spannungsfeld. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG obliegt dem Bund auch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Warenverkehr mit dem Ausland.